

## Satzung des Jagdverband Oberlausitz e.V. (Fassung 2021)

### § 1 Grundlagen des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Jagdverband Oberlausitz e.V. (JVOL).
- (2) Er ist beim Registergericht Dresden unter der Nummer VR 9519 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zittau. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband führt folgendes Vereinswappen als Gesellschaftswappen:



### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes, des traditionellen Brauchtums sowie der kulturellen Betätigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Hege und Pflege des heimischen Wildtierbestandes,
- geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher und gesunder Wildbestände sowie deren Lebensgrundlagen und Lebensräume (Artenschutz),
- waidgerechte Jagdausübung sowie Führung brauchbarer Jagdhunde und abgetragener Beizvögel (Tierschutz),
- Erhaltung und Förderung jagdlicher Ethik, Tradition und jagdlichen Brauchtums als Kulturgut (z.B. Jagdhornblasen),
- Förderung des jagdlichen Schießens
- Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft
- Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Bekämpfung von Wildkrankheiten und Tierseuchen,
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Verbänden und Vereinen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Sachsen e.V. (LJV Sachsen) und gehört somit mittelbar dem Deutschen Jagdverband (DJV) an.
- (2) Der Vorstand kann den Ein- und Austritt zu weiteren Organisationen beschließen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte**

- (1) Vereinsmitglieder sind natürliche Personen. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Jugendjagdscheininhabern ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Mündel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzukommen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Vereinsmitglieder sind Jäger und Falkner sowie in Ausbildung zum Jäger und Falkner befindliche Personen. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Der Verein besitzt zudem Mitglieder zur Pflege des jagdlichen Brauchtums (z.B. Jagdhornbläser), die keine Jäger sind.
- (4) Auf begründeten Antrag der Jägerschaft können auf der Hauptversammlung verdienstvolle und langjährige Mitglieder (natürliche Personen) zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dazu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder können Freunde, Gönner und Förderer der Jagd aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme wird auf einer Mitglieder-versammlung getroffen. Dazu sind eine offene Abstimmung und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das außerordentliche Mitglied besitzt kein Stimmrecht und ist nicht in den Vorstand wählbar.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat der Antragstellung.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist jedoch nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und/oder durch den Tod sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist grundsätzlich nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Vorstand kann hierzu Einzelfallregelungen treffen.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen. Die erste Mahnung ist nicht vor Ablauf eines Monats nach Fälligkeit des Beitrags zulässig. In der zweiten Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten sein. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) schwere Ansehenschädigung des Vereins oder der Jägerschaft,
  - c) unehrenhaftes Verhalten (Verletzung der Jägerehre), soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht, vorliegen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands

steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Bis zu einer Anhörung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrags, das Zahlungsverfahren und die Fälligkeit werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7 Organe und Struktur des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) die Hauptversammlung (Jägertag),
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Hegeringe.

## **§ 8 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung und damit das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet jedes Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Durchführung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail und der Abdruck im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Sachsen. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mit Begründung bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(3) In der Hauptversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber vom Rederecht Gebrauch machen.

(4) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit seinem Vertreter. Es kann auch ein Versammlungsleiter eingesetzt werden. Zu Beginn der Hauptversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Hauptversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Aklamation) und werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Anträge über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten ( $\frac{3}{4}$ ) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Gleiches gilt bei Vereinsverschmelzungen.

(6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Hauptversammlung ist jährlich insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts sowie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
- d) Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vereinsauflösung oder -verschmelzung
- f) Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
- g) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- h) Wahl von Delegierten
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben

(8) Die Hauptversammlung ist i.d.R. jedes 4. Jahr zusätzlich für die Wahl des Vorstands, insbesondere für die Neuwahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters zuständig.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands oder der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung auf Mitgliederwunsch erfolgt nur, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt wie die Hauptversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden
  - a) der Vorsitzende (Jägermeister)
  - b) der Stellvertreter (stellv. Jägermeister)
  - c) der Schatzmeister,
  - d) vier Beisitzer:
    - für Wildbewirtschaftung und Naturschutz, Forst- und Landwirtschaft
    - für Öffentlichkeitsarbeit und jagdliches Brauchtum
    - für Jagdgebrauchshundewesen
    - für Aus- und Fortbildung sowie jagdliches Schießen

- (2) Im Rechtsverkehr nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vertreten den Verein:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der Stellvertreter,
  - c) der Schatzmeister.

Die Vertretung erfolgt gerichtlich wie auch außergerichtlich jeweils gemeinsam durch zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder.

Abweichend davon wird der Schatzmeister ausdrücklich bevollmächtigt, für den Verein - vereinsintern sowie ausschließlich geltend gegenüber dem das Vereinskonto führenden Kreditinstitut - die Durchführung und Beauftragung von Finanztransaktionen (Einzahlungen, Auszahlungen, Überweisungen, Daueraufträge) bis zu einem Geschäftswert in Höhe von je 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) allein anzuweisen und zu unterzeichnen (beschränkte, interne Alleinvertretungsberechtigung).

- (3) Dem Vorstand obliegen die gesetzlichen Aufgaben nach § 26 BGB.

- (4) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit Obleute für jagdliche Fachgebiete berufen, so u.a.:
  - Obmann für Beizjagd und Greifvogelschutz (Falkenmeister)
  - Obmann für Jagdhornblasen (Hornmeister)

Das Vereinen mehrerer Funktionen auf eine Person ist möglich.

- (5) Vorstandssitzungen sind mindestens sechsmal jährlich einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Die Vorstandssitzungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind zu protokollieren. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung erfolgt eine Protokollkontrolle.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen. Er ist an die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlungen gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung / außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
  - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 12 Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (4) Wahlverfahren:  
Bis zum Beginn der Wahl können sich Vereinsmitglieder für ein Amt im Vorstand zur Wahl stellen oder von einem anderen Vereinsmitglied für ein solches Amt vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt offen (durch Abstimmung mit Handzeichen) und einzeln für jedes Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen für das angestrebte Amt erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Konnte am Ende des Wahlganges ein Amt nicht übertragen werden, ist dies durch einen anderen Gewählten im Einvernehmen aller gewählten Vorstandsmitglieder zu bedienen.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) den Hegeringleitern
  - c) den berufenen Obleuten.
- (2) § 10 Abs. 6, 7 gelten entsprechend. Die Protokolle der erweiterten Vorstandssit-

zungen sind in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu machen.

#### **§ 14 Hegeringe**

(1) Die Mitglieder des JVOL organisieren sich in Hegeringen (HR) als kleinste territoriale Struktureinheit des Jagdverbandes, geben sich eine Hegeringordnung und wählen einen Hegeringleiter. Die räumliche Abgrenzung der Hegeringe wird vom Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied ist in der Regel dem/den Hegering(en) zugeordnet, in welchem es die Jagd ausübt.

(2) Hegeringen obliegt insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Sie sind an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstands des JVOL gebunden.

#### **§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfungen**

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit möglich.

(2) Die Buch- und Kassenprüfung eines Geschäftsjahres erfolgt regelmäßig durch die Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis ist in den jeweiligen Hauptversammlungen zu berichten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befasst und das Vereinsvermögen zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes sowie des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

(3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

#### **§ 17 Haftung des Vereins**

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (vgl. § 31 BGB).

(2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung jagdlicher Aktivitäten, bei der Benutzung von jagdlichen Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins oder der Vereinsmitglieder (Jagdhaftpflichtversicherung) abgedeckt sind.

## **§ 18 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder gespeichert.

(2) Nach Austritt aus dem Verein sind die gespeicherten Daten des Mitglieds unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr für Vereinszwecke benötigt werden.

(3) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur bei ausdrücklichem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

## **§ 19 Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder des Jagdverbandes Oberlausitz e.V. Anwendung.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.10.2021 beschlossen. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung und ihre Ergänzungen werden zu diesem Zeitpunkt gegenstandslos.

*Oderwitz, den 08.10.2021*

*gez.*

*M. Kappler*  
Vorsitzender

*U. Goralski*  
Stellvertreter

*M. Scholze*  
Schatzmeister

*A. Bode*  
Schriftführerin